



Beförderungsschein



Luftfrachtführer

Abgangsort

Zwischenlandungen

Ort, Datum

Name und Vorname des Passagiers

Bestimmungsort

CHF

*Hinweis: Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt, bei dem ein Versicherungsbobligatorium zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht.

Hinweis zur Haftung

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21. August 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis 113 100 Sonderziehungsrechten (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der Schadenersatzberechtigten, natürlichen Person eine Vorauszahlung zu leisten. Im Todesfall sind mindestens 16 000 SZR geschuldet.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 131 SZR pro Passagier begrenzt.
3. Bei Verspätung ist die Haftung auf 4694 SZR pro Passagier begrenzt.
4. Leistungen die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassen-unfall-Versicherung, ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftpflichtbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.

Gerichtsstandsvereinbarung für Passagiere / Anwendbares Recht

Sämtliche Ansprüche gegenüber dem Luftfrachtführer, dem Luftfahrzeugbetreiber, dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftfahrzeugeigentümer, ihren jeweiligen Aktionären, Gesellschaftern, Organen, Hilfspersonen oder Angestellten, oder den Nachkommen jeder dieser Personen oder Gesellschaften (die «geschützten Parteien»), sind bei Personenschäden oder im Todesfall im Zusammenhang mit diesem Transport, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausschliesslich nach Schweizer Recht und ohne Beachtung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Mit Ausnahme der Fälle, bei welchen das Montrealer Übereinkommen («MÜ») zur Anwendung gelangt, sind sämtliche Ansprüche ausschliesslich von den Gerichten am Schweizer Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zu behandeln. Falls das MÜ zur Anwendung gelangt, ist der erstattungsfähige Schadenersatzanspruch gemäss Art. 17 MÜ nach Schweizer Recht zu beurteilen. Der Passagier anerkennt ausdrücklich, dass nach Schweizer Recht Entschädigungen bei Körperschäden oder im Todesfall geringer ausfallen können als nach Rechtsordnungen anderer Staaten unter ähnlichen Umständen. Jede geschützte Partei kann von dieser Klausel Gebrauch machen.

Der unterzeichnende Passagier anerkennt, dass er alle obenstehenden Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat und er sich für sich und seine Nachkommen verbindlich bindet. Der Passagier bestätigt zudem, dass ihm ein Exemplar des Beförderungsscheines ausgehändigt wurde.

Datum

Unterschrift des Passagiers

Profitieren Sie von Spezialkonditionen bei Ihren Versicherungen und erhalten Sie kostenlos die Aero Revue.

Werden Sie Mitglied des AeCS!



Aero-Club der Schweiz
Tel: +41 41 375 01 01
www.aeroclub.ch

weitere Infos bei:



AFS
all-financial-solutions gmbh
Flugplatz Birrfeld
542 Lupfig
Tel: + 41 56 210 94 74
afs@a-f-s.ch
www.a-f-s.ch

MUT HEISST NEUES ENTDECKEN

WIR BEGLEITEN SIE DABEI. MIT PASSENDEN VERSICHERUNGSLÖSUNGEN AUS EINER HAND.
JETZT MIT ATTRAKTIVEN RABATTEN.

Zusätzliche 10% Rabatt
für Mitglieder des AeCS!

Kontaktieren Sie uns unter verguenstigungen@allianz.ch, den Versicherungsbroker AFS unter afs@a-f-s.ch
oder einen unserer Versicherungsberater (allianz.ch) für eine individuelle Offerte.





Beförderungsschein



Luftfrachtführer

Name und Vorname des Passagiers

Abgangsort

Bestimmungsort

Zwischenlandungen

CHF

Ort, Datum

*Hinweis: Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt, bei dem ein Versicherungsbobligatorium zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht.

Hinweis zur Haftung

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21. August 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis 113 100 Sonderziehungsrechten (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der Schadenersatzberechtigten, natürlichen Person eine Vorauszahlung zu leisten. Im Todesfall sind mindestens 16 000 SZR geschuldet.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 131 SZR pro Passagier begrenzt.
3. Bei Verspätung ist die Haftung auf 4694 SZR pro Passagier begrenzt.
4. Leistungen die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassen-unfall-Versicherung, ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftpflichtbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.

Gerichtsstandsvereinbarung für Passagiere / Anwendbares Recht

Sämtliche Ansprüche gegenüber dem Luftfrachtführer, dem Luftfahrzeugbetreiber, dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftfahrzeugeigentümer, ihren jeweiligen Aktionären, Gesellschaftern, Organen, Hilfspersonen oder Angestellten, oder den Nachkommen jeder dieser Personen oder Gesellschaften (die «geschützten Parteien»), sind bei Personenschäden oder im Todesfall im Zusammenhang mit diesem Transport, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausschliesslich nach Schweizer Recht und ohne Beachtung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Mit Ausnahme der Fälle, bei welchen das Montrealer Übereinkommen («MÜ») zur Anwendung gelangt, sind sämtliche Ansprüche ausschliesslich von den Gerichten am Schweizer Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zu behandeln. Falls das MÜ zur Anwendung gelangt, ist der erstattungsfähige Schadenersatzanspruch gemäss Art. 17 MÜ nach Schweizer Recht zu beurteilen. Der Passagier anerkennt ausdrücklich, dass nach Schweizer Recht Entschädigungen bei Körperschäden oder im Todesfall geringer ausfallen können als nach Rechtsordnungen anderer Staaten unter ähnlichen Umständen. Jede geschützte Partei kann von dieser Klausel Gebrauch machen.

Der unterzeichnende Passagier anerkennt, dass er alle obenstehenden Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat und er sich für sich und seine Nachkommen verbindlich bindet. Der Passagier bestätigt zudem, dass ihm ein Exemplar des Beförderungsscheines ausgehändigt wurde.

Datum

Unterschrift des Passagiers

Profitieren Sie von Spezialkonditionen bei Ihren Versicherungen und erhalten kostenlos die Aero Revue.

Werden Sie Mitglied des AeCS!



Aero-Club der Schweiz
Tel: +41 41 375 01 01
www.aeroclub.ch

weitere Infos bei:



AFS
all-financial-solutions gmbh
Flugplatz Birrfeld
542 Lupfig
Tel: + 41 56 210 94 74
afs@a-f-s.ch
www.a-f-s.ch

MUT HEISST NEUES ENTDECKEN

WIR BEGLEITEN SIE DABEI. MIT PASSENDEN VERSICHERUNGSLÖSUNGEN AUS EINER HAND.
JETZT MIT ATTRAKTIVEN RABATTEN.

Zusätzliche 10% Rabatt
für Mitglieder des AeCS!

Kontaktieren Sie uns unter verguenstigungen@allianz.ch, den Versicherungsbroker AFS unter afs@a-f-s.ch
oder einen unserer Versicherungsberater (allianz.ch) für eine individuelle Offerte.



Kopie für den Luftfrachtführer



Beförderungsschein



Luftfrachtführer

Name und Vorname des Passagiers

Abgangsort

Bestimmungsort

Zwischenlandungen

CHF

Ort, Datum

*Hinweis: Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt, bei dem ein Versicherungsobligatorium zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht.

Hinweis zur Haftung

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 805/2004 vom 21. August 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis 113 100 Sonderziehungsrechten (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der Schadenersatzberechtigten, natürlichen Person eine Vorauszahlung zu leisten. Im Todesfall sind mindestens 16 000 SZR geschuldet.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 131 SZR pro Passagier begrenzt.
3. Bei Verspätung ist die Haftung auf 4694 SZR pro Passagier begrenzt.
4. Leistungen die den Schadenersatz-Anspruchsberechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassen-unfall-Versicherung, ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftpflichtbestimmungen zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.

Gerichtsstandsvereinbarung für Passagiere / Anwendbares Recht

Sämtliche Ansprüche gegenüber dem Luftfrachtführer, dem Luftfahrzeugbetreiber, dem Luftfahrzeughalter oder dem Luftfahrzeugeigentümer, ihren jeweiligen Aktionären, Gesellschaftern, Organen, Hilfspersonen oder Angestellten, oder den Nachkommen jeder dieser Personen oder Gesellschaften (die «geschützten Parteien»), sind bei Personenschäden oder im Todesfall im Zusammenhang mit diesem Transport, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausschliesslich nach Schweizer Recht und ohne Beachtung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Mit Ausnahme der Fälle, bei welchen das Montrealer Übereinkommen («MÜ») zur Anwendung gelangt, sind sämtliche Ansprüche ausschliesslich von den Gerichten am Schweizer Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zu behandeln. Falls das MÜ zur Anwendung gelangt, ist der erstattungsfähige Schadenersatzanspruch gemäss Art. 17 MÜ nach Schweizer Recht zu beurteilen. Der Passagier anerkennt ausdrücklich, dass nach Schweizer Recht Entschädigungen bei Körperschäden oder im Todesfall geringer ausfallen können als nach Rechtsordnungen anderer Staaten unter ähnlichen Umständen. Jede geschützte Partei kann von dieser Klausel Gebrauch machen.

Der unterzeichnende Passagier anerkennt, dass er alle obenstehenden Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat und er sich für sich und seine Nachkommen verbindlich bindet. Der Passagier bestätigt zudem, dass ihm ein Exemplar des Beförderungsscheines ausgehändigt wurde.

Datum

Unterschrift des Passagiers

Profitieren Sie von Spezialkonditionen bei Ihren Versicherungen und erhalten kostenlos die Aero Revue.

Werden Sie Mitglied des AeCS!



Aero-Club der Schweiz
Tel: +41 41 375 01 01
www.aeroclub.ch

weitere Infos bei:



AFS
all-financial-solutions gmbh
Flugplatz Birrfeld
542 Lupfig
Tel: + 41 56 210 94 74
afs@a-f-s.ch
www.a-f-s.ch

MUT HEISST NEUES ENTDECKEN

WIR BEGLEITEN SIE DABEI. MIT PASSENDEN VERSICHERUNGSLÖSUNGEN AUS EINER HAND.
JETZT MIT ATTRAKTIVEN RABATTEN.

Zusätzliche 10% Rabatt
für Mitglieder des AeCS!

Kontaktieren Sie uns unter verguenstigungen@allianz.ch, den Versicherungsbroker AFS unter afs@a-f-s.ch
oder einen unserer Versicherungsberater (allianz.ch) für eine individuelle Offerte.



Kopie für die Fluganzeige